

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der HafenCity Universität Hamburg

Der Hochschulsenat der HafenCity Universität Hamburg (HCU) hat am 12.07.2023 sowie am 13.11.2024 aufgrund von § 9 Abs. 2 S. 3 iVm. § 85 Abs. 1 Ziff. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 555), unter Berücksichtigung der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft verabschiedeten Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, die nachfolgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der HCU beschlossen.

Präambel

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit sind die grundgesetzlich gewährten Rechte der Freiheit von Forschung, Lehre und Studium von den an den Hochschulen wissenschaftlich Tätigen daher im Bewusstsein der gesellschaftlichen Verantwortung wahrzunehmen. Im Streben nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen sind Wahrhaftigkeit, Integrität und Verantwortungsbewusstsein jederzeit Handlungsmaxime.

Die folgenden Regelungen sind die Grundlage der Verpflichtung aller an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. Die gesamte wissenschaftliche Arbeit an der HCU soll unter Berücksichtigung dieser Standards erfolgen.

Der Satzung liegen die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft zugrunde, die zur Auslegung der nachfolgenden Regelungen ebenso herangezogen werden wie sonstige Empfehlungen und Regelungen der DFG zur wissenschaftlichen Integrität sowie die DFG-Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Abschnitt I: Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle an der HCU wissenschaftlich Tätigen.
Hierzu zählen insbesondere Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Professorinnen und Professoren gem. § 17 Abs. 1 HmbHG, Studierende, Promovierende, die Mitglieder der Hochschulleitung sowie Angehörige des nichtwissenschaftlichen Personals, sofern sie in wissenschaftlichen Bereichen tätig sind.
Für diesen Personenkreis findet die Satzung auch dann Anwendung, wenn sie nur zeitweise oder nicht mehr an der HCU tätig sind, sie aber von einem Vorwurf möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der ihre dortige Tätigkeit betrifft.
- (2) Diese Satzung wird allen an der HCU wissenschaftlich Tätigen bekanntgemacht. Insbesondere wird sie auf der Internetpräsenz der HCU bekanntgegeben. Neue wissenschaftlich Tätige werden durch Ihre Vorgesetzten über diese Satzung informiert.

§ 2 Gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf den Grundprinzipien der wissenschaftlichen Redlichkeit, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Jeder wissenschaftlich Tätige an der HCU hat sich im Rahmen der Tätigkeit an die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu halten. Sie/er trägt die Verantwortung dafür, sein/ihr Handeln an diesen Grundsätzen auszurichten und für sie einzustehen. Die Regeln sind für alle wissenschaftlich Tätigen der HCU verbindlich.
- (2) Im Einzelnen gehören zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis insbesondere
 - lege artis zu arbeiten

- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge anderer zu wahren
- alle Ergebnisse zu dokumentieren
- die Ergebnisse kritisch zu bewerten und konsequent selbst anzuzweifeln;
- einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern
- wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von wissenschaftlich Tätigen über ihre Arbeit
- die Verantwortung für eine adäquate Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahrzunehmen
- die Leitungsverantwortung in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen wahrzunehmen und die Zusammenarbeit insbesondere unter Beachtung der Grundsätze von Fairness und Transparenz zu stärken
- die Bestimmungen zur Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten einzuhalten
- fremdes geistiges Eigentum stets zu achten
- ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen, Studien und Experimenten einzuhalten.

§ 3 Berufsethos

- (1) Wissenschaftlich Tätige tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Dabei werden die Studierenden zu Ehrlichkeit angehalten und auf ihre Verantwortlichkeit als in der Wissenschaft und Forschung Tätige hingewiesen. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um Studierende sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren. Professorinnen und Professoren haben in Bezug auf die Einhaltung der Standards eine Vorbildfunktion. Wissenschaftlich Tätige auf allen akademischen Ebenen sind verpflichtet, regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung zu aktualisieren.
- (2) Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 4 Qualitätssicherung

- (1) Die wissenschaftlich Tätigen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch und gewährleisten eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung, insbesondere in Bezug auf:
 - Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden
 - Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten
 - die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten
 - die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware sowie deren Entwicklung und Programmierung
 - das Führen von Laborbüchern.
- (2) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.
- (3) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.
- (4) Fallen im Nachgang zu einer Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auf, sind diese zu berichtigen. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die wissenschaftlich Tätigen bei dem entsprechenden Verlag oder dem

Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass eine Korrektur beziehungsweise Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die wissenschaftlich Tätigen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

- (5) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Eigene oder fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach, Selbstzitationen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.
- (6) Promovierenden wird diese Satzung zu Beginn des Promotionsverfahrens ausgehändigt und sie werden auf die Einhaltung der Prinzipien hingewiesen. Andere wissenschaftlich Tätige werden auf angemessene Weise auf die Einhaltung der hier festgelegten Prinzipien hingewiesen.
- (7) Zur Aufdeckung wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann zugelassene Software genutzt werden. Die wissenschaftlich Tätigen werden darüber informiert.

§ 5 Verantwortung der Hochschulleitung

- (1) Die Hochschulleitung der HCU schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren, Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.
- (2) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Diversität berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und sollen unbewusste Einflüsse ("unconscious bias") vermeiden.
- (3) Die Hochschulleitung ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine angemessene Karriereunterstützung aller wissenschaftlich Tätigen. Die Hochschulleitung garantiert die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- (4) Die Hochschulleitung gewährleistet eine Organisationsstruktur, nach der die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Personengruppen der Universität in geeigneter Weise vermittelt werden.
- (5) Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

§ 6 Bewertung wissenschaftlicher Leistung

- (1) Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist. Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden.

§ 7 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit (z. B. Institut, Forschungs- oder Arbeitsgruppe) trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit und ermöglicht einen offenen Meinungsaustausch über die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, inklusive der damit verbundenen konkreten Einzelheiten der Arbeitsweisen in der Einheit.

- (2) Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten muss so organisiert werden, dass die Gruppe als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
- (3) Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals.
- (4) Die Struktur und Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können.
- (5) Wissenschaftlich Tätige sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu.
- (6) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit zu verhindern.
- (7) Studierende, Graduierte und Promovierende sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen angemessen zu betreuen. Für jede und jeden von ihnen ist in der Arbeitsgruppe eine primäre Ansprechpartnerin oder ein primärer Ansprechpartner zu benennen. Die Betreuung schließt die Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis, auch anhand der hierfür von der HCU aufgestellten Regelungen, ein.
- (8) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer oder eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§ 8 Forschungsvorhaben

- (1) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.
- (2) Die Hochschulleitung stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher.
- (3) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (4) Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

§ 9 Methoden und Standards

- (1) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden wissenschaftlich Tätige wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Sofern erforderlich werden die für die Anwendung einer Methode notwendigen spezifischen Kompetenzen gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung (siehe § 4 Qualitätssicherung) und Etablierung von Standards.

- (3) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen; Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.
- (2) Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (Dual-Use) verbundenen Aspekte.
- (3) Wissenschaftlich Tätige treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an den daraus entstehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Die Nutzung steht insbesondere der/dem wissenschaftlich Tätigen zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 11 Dokumentation

- (1) Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen (Replikationsfähigkeit) und bewerten zu können.
- (2) Die Dokumentation schließt grundsätzlich auch Einzelergebnisse ein, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
- (3) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, trägt die Dokumentation den jeweiligen Vorgaben Rechnung. Diese Empfehlungen sind allen in der jeweiligen Arbeitsgruppe bzw. dem Projekt Tätigen von Anfang an bekannt zu machen.
- (4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.
- (5) Wird die Dokumentation den Anforderungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

§ 12 Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Sie entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, inwieweit im Einzelfall Gründe bestehen, von diesem Grundsatz abzuweichen und von einer öffentlichen Zugänglichmachung abzusehen; die Entscheidung darf nicht von Dritten abhängig gemacht werden.
- (2) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen beschreiben diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die

angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Gegebenenfalls ist die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

- (3) Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.
- (4) Eigene und fremde Vorarbeiten weisen wissenschaftlich Tätige vollständig und korrekt nach.
- (5) Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden. Wissenschaftlich Tätige beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-) Autorinnen und (Co-) Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

§ 13 Archivierung

- (1) Wissenschaftlich Tätige sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Die Archivierungsdauer beträgt in der Regel zehn Jahre. Sie beginnt ab dem Datum der öffentlichen Zugänglichmachung, bzw. dem Abschluss des (Teil-)Projekts.
- (2) Sofern nachvollziehbare (tatsächliche oder rechtliche) Gründe bestehen, bestimmte Daten nicht oder kürzer aufzubewahren, legen die wissenschaftlich Tätigen dies begründet dar.
- (3) Die Vernichtung von Forschungsdaten oder -ergebnissen ist, auch nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, zu dokumentieren.
- (4) Die HCU verpflichtet sich, eine Infrastruktur bereitzustellen, die die Archivierung ermöglicht. Die wissenschaftlich Tätigen sind von Regeln über die Art und Weise der Archivierung durch die Einrichtung, an der das Forschungsprojekt stattfindet, in Kenntnis zu setzen.
- (5) Verlassen wissenschaftlich Tätige die HCU, soll ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, Kopien ihrer Forschungsdaten mitzunehmen. Hierzu werden schriftliche Vereinbarungen über die weitere Datennutzung getroffen. Die Zuständigkeit zur Überwachung der Aufbewahrungsfrist verbleibt bei der Einrichtung. Sind mehrere Institutionen beteiligt, werden die Zugangsrechte sowie die Fragen der Aufbewahrung durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

§ 14 Autorschaft

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.
- (2) Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn wissenschaftlich Tätige in wissenschaftserheblicher Weise an:
 - dem Entwurf und der Entwicklung sowie Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - der eigenständigen Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - der eigenständigen Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

- (3) Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.
- (4) Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.
- (5) Wissenschaftlich Tätige verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll.
- (6) Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.
- (7) Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (8) Speziell in Fächern, in denen in Teams und Arbeitsgruppen geforscht wird, ist von den Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern Transparenz und Klarheit über die erbrachten Eigenleistungen aller Mitwirkenden zu erbringen. Unter Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sind bei der Erhebung von Daten Urheberschaft, Datenzugang sowie deren Nutzung vorab zu klären und darüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, die für die Erstellung ihrer Qualifikationsarbeiten auf spezielle Daten angewiesen sind, sind diese zugänglich zu machen, auch nach Ablauf des formalen Dienstverhältnisses.
- (9) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.
- (10) Eine wiederholte Veröffentlichung desselben Ergebnisses ist nicht zulässig, wenn auf die Wiederholung nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Ebenso ist eine Aufteilung von Ergebnissen nicht zulässig, wenn dies mit dem Ziel geschieht, eine größere Anzahl an Publikationen zu erzeugen.

§ 15 Publikationsorgane

- (1) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus.
- (2) Wissenschaftlich Tätige, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgeber übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.
- (3) Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan ist auf seine Seriosität hin zu prüfen. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.
- (4) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.

§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Expertise von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin oder der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.
- (2) Wissenschaftlich Tätige zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der Hochschulleitung an und legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können.

- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt gemäß Absatz 1 und Absatz 2 auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 17 Ethikkommission

- (1) Wissenschaftlich Tätige, deren Forschungsbereiche Berührungen mit ethisch sensiblen Bereichen haben, werden bei Bedarf von der Ethikkommission unterstützt.
- (2) Die Mitglieder des durch den Hochschulsenat gewählten Promotionsausschusses fungieren an der HCU als Ethikkommission.
- (3) Eckpfeiler der Handlungen der Ethikkommission sind die Empfehlungen des Deutschen Ethikrates, der Nationalen Akademie der Wissenschaften - Leopoldina -, der Deutschen Forschungsgemeinschaft und die Stellungnahmen von Fachverbänden zu an der HCU vertretenen Forschungsdisziplinen.
- (4) Die Ethikkommission wählt zwei seiner Mitglieder zur Begutachtung des Antrags auf ethische Unbedenklichkeit aus. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter untersuchen das geplante Forschungsvorhaben unabhängig voneinander in seiner Zielsetzung und Methodik bezüglich möglicher Folgen für Beteiligte.
- (5) Nach der Begutachtung berät die Ethikkommission die Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter und beschließt sein Votum. Über die Geschäftsstelle des Promotionsausschusses wird der antragsstellenden Person die Entscheidung mitgeteilt.
- (6) Die Ethikkommission erstattet dem Senat jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

§ 18 Ombudsperson

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Hochschulsenat eine Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson zur Wahl vor.
Die Stellvertretung wird für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich einer an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist.
Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe des § 21 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG).
Zur Ombudsperson bzw. Stellvertretung können integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gewählt werden. Bei der Bestellung sollten auch die an der Hochschule vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt werden. Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Untersuchungskommission (vgl. § 20) oder eines Leitungsgremiums der Hochschule sein. Als Leitungsgremien gelten das Präsidium und die Fachbereichsdekanate. Die Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler sollte langjährige akademische Erfahrungen vorweisen und in einem unbefristeten Anstellungsverhältnis an der HCU sein.
- (2) Die Amtszeit der Ombudsperson und der stellvertretenden Ombudsperson betragen vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl durch den Hochschulsenat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten ist möglich.
- (3) Die Ombudsperson erhält von der Hochschulleitung die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Das Referat für Forschung und Internationalisierung unterstützt die Ombudsperson in allen administrativen Belangen.
- (4) Die Ombudsperson ist - auch über den Abschluss des Verfahrens hinaus - zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ein Bruch der Vertraulichkeit kann ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellen.
- (5) Die Ombudsperson erstattet dem Senat jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Dieser kann Empfehlungen zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten enthalten.

- (6) Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass die lokale Ombudsperson und ihre Stellvertretung an der Hochschule bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Person werden über die Internetpräsenz der HCU bekannt gemacht.

§ 19 Ombudstätigkeit

- (1) Die Ombudsperson nimmt die Ombudstätigkeit nach § 18 (Ombudsperson) unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. Der Ombudsperson dürfen aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Nachteile entstehen.
- (2) Die Ombudsperson steht allen wissenschaftlich Tätigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis bzw. ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung. Die Ombudsperson berät, ist in Fällen tatsächlichen oder vermeintlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelnd tätig und befördert eine Schlichtung des Konfliktes.
- (3) Jede Hochschulangehörige und jeder Hochschulangehörige sowie jedes Hochschulmitglied (jeweils aktuell oder ehemalig) kann frei wählen, an welche Ombudsperson sie oder er sich mit ihren bzw. seinen Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten wendet. Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der Hochschule die Möglichkeit, sich an das überregional tätige „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.
- (4) Die Ombudsperson nimmt Anfragen vertraulich entgegen und leitet Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an den Promotionsausschuss, der als Untersuchungskommission an der HCU fungiert, weiter (vgl. § 20).

§ 20 Untersuchungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss (ohne Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) wird an der HCU als Untersuchungskommission für wissenschaftlichen Fehlverhalten eingesetzt und führt die förmliche Untersuchung durch. Er ist interdisziplinär zusammengesetzt und deckt alle Fachbereiche der HCU ab.
- (2) Die Aufgabe der Untersuchungskommission ist die Untersuchung und Feststellung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, sowie der Vorschlag von Empfehlungen für mögliche Sanktionen (Anlage 1).
- (3) Die Untersuchungskommission kann jederzeit zusätzliche Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrungen im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, als weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission beratend hinzuziehen.
- (4) Im Falle von Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt das stellvertretende Kommissionsmitglied. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 23 ff. der Strafprozessordnung (StPO) entsprechend. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von der zuständigen Ombudsperson oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbar Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.
- (5) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens vier Personen anwesend sind und gültig abstimmen können.
- (6) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (7) Die Untersuchungskommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.

Abschnitt II: Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten

§ 21 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Alle Stellen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, insbesondere die zuständige Ombudsperson (siehe § 18) und die Untersuchungskommission (siehe § 20), setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein.
- (2) Der/dem von den Vorwürfen Betroffenen dürfen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Der/dem Hinweisgebenden dürfen keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen, wenn die Anzeige nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgte. Die Untersuchung erfolgt vertraulich.
- (3) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt in jedem Verfahrensstadium ausdrücklich nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Beachtung der Vertraulichkeit sowie der Unschuldsvermutung.
- (4) Die Anzeige hinweisgebender Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Die/der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.
- (5) Die untersuchende Stelle behandelt den Namen der/des Hinweisgebenden vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht.
- (6) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht.
- (7) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen. Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.
- (8) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

§ 22 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen die Standards der guten wissenschaftlichen Praxis vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird. Dazu gehören insbesondere die Verletzung ethischer Normen, Falschangaben und Manipulationen, die Missachtung geistigen Eigentums anderer sowie die Beeinträchtigung oder Behinderung von Forschungstätigkeit anderer.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor bei:
 1. Falschangaben durch
 - a) Erfinden von Daten, Quellen, Forschungshypothesen
 - b) Verfälschung von Daten und Quellen, z.B. durch
 - i. Unterdrücken von für die Forschungsfragen relevanten Quellen, Daten, Belegen oder Texten
 - ii. Manipulation von Quellen, Daten, Darstellungen oder Abbildungen
 - iii. Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung
 - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan, zu eingereichten und/oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen, zu betreuten Qualifikationsarbeiten, zur Mitbeteiligung Dritter etc.)
 - d) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern/ Bewerberinnen in Auswahl- oder Gutachterkommissionen
 - e) Verschleierung von Interessenskonflikten.
 2. Verletzung geistigen Eigentums
 - a) in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder
 - b) in Bezug auf von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - i. unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)
 - ii. unberechtigte Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere im Begutachtungsprozess (Ideendiebstahl)
 - iii. unberechtigte Nutzung von Beiträgen aus Bachelor- und/oder Masterarbeiten
 - iv. Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag
 - v. Verfälschung des Inhalts, z.B. durch willkürliches Weglassen oder Hinzufügen von Ergebnissen und/oder für die Thematik relevanter Informationen
 - vi. unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist
 - vii. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Wissen oder Einverständnis
 3. Ausgeben eines von einer anderen Person verfassten Werkes als eigenes und/oder aktive Mitwirkung an einer Falschangabe zur Autorschaft
 4. Beeinträchtigung oder Behinderung der Forschungstätigkeit oder der Qualifizierungsmöglichkeit anderer, z.B. durch
 - a) Sabotage der Forschungstätigkeit anderer durch
 - i. Beschädigen, Zerstören, Entfernen oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Materialien, die ein/e andere/r zur Durchführung ihrer/seiner Forschungsarbeit benötigt
 - ii. arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen

- iii. vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevantem Material, z.B. Informationsträgern
 - iv. Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen, fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit, Vorschriften der betreffenden Einrichtung oder gegen diese Satzung verstoßen wird
 - v. willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeberin oder Herausgeber, Gutachterin oder Gutachter oder Mitautorin oder Mitautor
 - vi. Unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial
- b) Verletzung von Betreuungspflichten
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem durch mittelbare Beteiligung ergeben aus
1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer
 2. dem Mitwissen um wissenschaftliches Fehlverhalten anderer, ohne angemessene Schritte einzuleiten oder zu initiieren
 3. der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie
 4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 23 Verfahren vor der Ombudsperson

- (1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an die Ombudsperson gemäß § 19 (Ombudstätigkeit) wenden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen.
- (2) Die Ombudsperson prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbarer Weise einen Tatbestand gemäß § 22 (Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens) verwirklicht hat.
- (3) Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen durchführen; § 24 Absatz 2 (Vorprüfung) gilt hierfür entsprechend. Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente bestehen, leitet sie gemäß § 24 eine Vorprüfung ein.
- (4) Für die Besorgnis der Befangenheit der Ombudsperson in ihrer Rolle im Verfahren gelten abweichend von § 18 Absatz 1 (Ombudsperson) dieser Satzung die §§ 23 ff. der StPO entsprechend. Es entscheidet die Untersuchungskommission gemäß § 25 (Verfahren der förmlichen Untersuchung) dieser Satzung.

§ 24 Vorprüfung

- (1) Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.
- (2) Die zuständige Ombudsperson ist berechtigt, selbst weitere Informationen oder Stellungnahmen einzuholen. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.
- (3) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.
- (4) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung

wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Untersuchungskommission geführt wird.

- (5) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Einwendung gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Die Einwendung darf nur auf neue Tatsachen gestützt werden. Sie kann direkt an die Ombudsperson oder auch an die Untersuchungskommission gerichtet werden. Im Falle einer fristgerechten Einwendung wird die getroffene Entscheidung erneut geprüft.
- (6) Ist die Einwendungsfrist fruchtlos verstrichen oder hat eine Einwendung zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung der beschuldigten Person unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.
- (7) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.
- (8) Das Verfahren vor der zuständigen Ombudsperson soll innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 25 Verfahren der förmlichen Untersuchung

- (1) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern § 24 Absatz 1 Satz 6 (Vorprüfung) gilt entsprechend. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit eingeräumt, vor der Sitzung eine Stellungnahme abzugeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.
- (2) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der StPO entsprechend. Dem von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Fachbereich kann Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.
- (4) Über eine mündliche Äußerung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Beteiligten zu unterschreiben ist. Der Name der hinweisgebenden Person wird der/dem Betroffenen nur offenbart, wenn diese zuvor ihr/sein Einverständnis erklärt hat. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.
- (5) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens hat die hinweisgebende Person kein Recht auf Einwendung.

- (6) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 21 (Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens) Absatz 6 und 7 entsprechend.
- (7) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.
- (8) Im Falle der Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, legt die Untersuchungskommission der Hochschulleitung zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.
- (9) Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre aufzubewahren.

§ 26 Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Hochschulleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie sich dem Votum der Untersuchungskommission anschließt und gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten feststellt. Sie entscheidet auch, ob und welche Sanktionen und ggf. sonstige Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden. Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen.
- (2) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Beschlussfassung der Hochschulleitung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.
- (3) Soweit es dem Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst wie im allgemeinen Öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und/oder die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten. Kommt der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.
- (4) Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt die Hochschulleitung für eine Rehabilitation der/des Betroffenen.

§ 27 Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird auf der Website der HCU veröffentlicht.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten an der HCU vom 13. Januar 2016 (Hochschulanzeiger Nr.1/2016 vom 22. Januar 2016, S. 35-43) außer Kraft.

Hamburg, den 07.02.2025

HafenCity Universität Hamburg

Anlage: Übersicht über mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Anlage **Übersicht über mögliche Konsequenzen bei** **wissenschaftlichem Fehlverhalten**

1. Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen:

Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der HCU damit zu rechnen ist, dass die oder der Betroffene zugleich Beschäftigte oder Beschäftigter bzw. Beamtin oder Beamter der Freien und Hansestadt Hamburg, HCU ist, sind in aller Regel beamten- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen:

- a) beamtenrechtliche Konsequenzen bei Beamtinnen und Beamten: Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen (z.B. Verweis, Geldbuße, Entfernung aus dem Dienst);
- b) arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Beschäftigten (z.B. Abmahnung, Kündigung, Vertragsauflösung).

2. Akademische Konsequenzen:

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der HCU nur selbst gezogen werden, sofern sie dem oder der Betroffenen den akademischen Grad selbst verliehen hat. Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule verliehen, ist diese über wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat. In Betracht kommen insbesondere Entzug des entsprechenden akademischen Grades sowie ggf. der Lehrbefugnis.

3. Zivilrechtliche Konsequenzen, z.B.:

- a) Erteilung eines Hausverbots;
- b) Herausgabeansprüche gegen die Betroffene oder den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material;
- c) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche insbesondere aus Urheberrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
- d) Schadensersatzansprüche der Freien und Hansestadt Hamburg, der HCU oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

4. Rückforderungsansprüche nach Zivil- oder Verwaltungsrecht (z.B. bezogen auf Stipendien, Drittmittel, haushaltsrechtliche Zuwendungen).

5. Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft.

6. Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde.

7. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen, Information der Öffentlichkeit bzw. der Medien:

- a) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind, soweit notwendig, in geeigneter Form zu informieren. Hierbei soll im Vorfeld eine Beratung durch die zuständige Ombudsperson erfolgen. Grundsätzlich sind dazu die Autorinnen und Autoren und die beteiligten Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die HCU die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.
- b) Wurde wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, unterrichtet die HCU andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten

Fällen kann auch die Informierung von Berufsorganisationen oder wissenschaftlichen Fachgesellschaften angebracht sein.

- c) Die HCU kann insbesondere zur Wahrung des Vertrauens in ihre wissenschaftliche Redlichkeit bzw. zur Wiederherstellung ihres gefährdeten wissenschaftlichen Rufes (bzw. des Rufes einer Fakultät, einer Professorin bzw. eines Professors oder einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden) verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren. Das Einverständnis der oder des jeweils Betroffenen ist anzustreben.

Hamburg, den 07.02.2025

HafenCity Universität Hamburg